



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 18/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.06.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bibiana Mazoni-Frasconi, Hagenstr. 32, 46149 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000543378/28 am 19.05.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.05.2010 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Doriba GmbH, Erlenbachstr. 149, 44287 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000543054/28 am 22.04.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.04.2010 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü l l e r

Öffentliche Zustellung
der Gewerbesteuer- und Gewerbesteuer-
zinsbescheide für 2007

Die Gewerbesteuer- und Gewerbesteuerzinsbescheide für das Veranlagungsjahr 2007 mit den Aktenzeichen 20-31/2106062000004 und 7801001060610 für die Firma Delta Lebensmittelvertriebs- und -verarbeitungs GmbH i.L. konnten nicht zugestellt werden, da die Firma nicht mehr existiert und der Aufenthaltsort der zuständigen Geschäftsführerin, Frau Donella Jalba, nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann von der Betroffenen im Verwaltungsgebäude (Tengelmanngebäude) Koloniestr. 6, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verkürzung der Sperrzeit für
Kirmesveranstaltungen
in der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 27.05.2010

Nach § 27 des Ordnungsbehördengesetzes und § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 der Gewerberechtsverordnung (GewRV) wird von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 27.05.2010 für das Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Sperrzeit für Kirmesveranstaltungen

Der Beginn der Sperrzeit für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr veranstaltete Saarer Kirmes, die jedes Jahr in der letzten Juni- oder ersten Juliwoche beginnt und über einen Zeitraum von bis zu 9 Tagen stattfindet, wird auf 24.00 Uhr festgesetzt.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten (§ 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12 sowie Abs. 2 Nr. 4 GastG). Diese können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 3 GastG).

§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten
von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt 1 Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Kirmesveranstaltungen in der in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.09.2005 (verkündet im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr, Nr. 36 / Jahrgang 2005 vom 14.10.2005) außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung
Ergänzung einer amtlichen Lage-
bezeichnung

hier: Firmengelände Siemens Technopark
Mülheim GmbH & Co. KG,
Gemarkung: Mülheim, Flur: 7, Flurstücke: 352

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Kranbahnallee

Kranbahnallee 1, 3, 5

Mülheim an der Ruhr, den 02.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M a r k h o f f

**Bestimmungen zur Verleihung des
Umweltpreises der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 26.05.2010**

§ 1. Umweltpreis

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung unter Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. Zur Auszeichnung von herausragenden und beispielhaften Leistungen auf diesem Gebiet verleiht die Stadt Mülheim an der Ruhr den Umweltpreis. Der Umweltpreis ist mit einem Geldbetrag verbunden, der aus zweckgebundenen Spenden zu finanzieren ist. Die Ausschreibung erfolgt jährlich, sofern die Finanzierung gesichert ist.

§ 2. Teilnahmebedingungen

Der Umweltpreis der Stadt Mülheim an der wird für Leistungen verliehen, die in besonderem Maße die in § 1 genannten Ziele erfüllen, insbesondere Maßnahmen

- zur ökologisch verträglichen Gestaltung des Siedlungsraumes,
- zur Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- zum Klimaschutz.

Die Maßnahmen müssen den rechtlichen und fachlichen Erfordernisse entsprechen und weitestgehend das Gebot der Nachhaltigkeit erfüllen. Der Wettbewerbsbeitrag muss in unmittelbarem Zusammenhang zur Umweltsituation in Mülheim an der Ruhr stehen und ist entsprechend den Vorgaben in der jeweiligen Ausschreibung zu dokumentieren.

§ 3. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in Mülheim an der Ruhr wohnen, arbeiten bzw. ihren Sitz haben. Nicht teilnahmeberechtigt sind die Stadt Mülheim an der Ruhr, ihre Tochterunternehmen, nach § 5 mit der Durchführung beauftragte Dritte sowie der/die Spender des mit dem Umweltpreis verbundenen Geldbetrags.

§ 4. Themenfeld

Für die jeweilige Ausschreibung legt der Ausschuss für Umwelt und Energie ein Themenfeld fest, das im jeweiligen Jahr Grundlage des Wettbewerbs ist. Je nach Themenfeld können hierbei die Teilnahmeberechtigten in mehrere Gruppen (z.B. natürliche/juristische Personen, private/gewerbliche Teilnehmer) aufgeteilt werden.

§ 5. Durchführung durch Dritte

Durch Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Energie kann die Durchführung des Wettbewerbs für ein oder mehrere Jahre auf externe Dritte verlagert werden. Der Stadt Mülheim an der Ruhr dürfen dadurch keine Kosten entstehen. Die jeweilige Fachverwaltung unterstützt den externen Dritten bei der Durchführung des Wettbewerbs im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

§ 6. Durchführung des Wettbewerbs

Nach Beschluss des Ausschusses (§ 4) erfolgt die Ausschreibung des Wettbewerbs durch die Fachverwaltung bzw. den nach § 5 beauftragten Dritten im Einvernehmen mit der Fachverwaltung. In der Ausschreibung sind das jeweilige Themenfeld sowie ggfs. die Teilnahmeberechtigten zu beschreiben. Die Anmeldefrist für die Teilnahme beträgt mindestens 2 Monate. Sofern zum festgelegten Einsendeschluss weniger als 5 Bewerbungen vorliegen, behält sich die Stadt vor, die Ausschreibung für den Wettbewerb aufzuheben.

§ 7. Vorauswahl

Die Vorauswahl der Preisträger/innen erfolgt durch eine Jury, die sich wie folgt zusammensetzt:

- die/der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Energie,
- die/der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde,
- die/der Beigeordnete für Umwelt,
- in Fällen des § 5 ein/e Vertreter/in des beauftragten Dritten.

Die Mitglieder der Jury können sich vertreten lassen. Die Jury kann weitere fachkundige Personen zur Beratung heranziehen.

Der Vorschlag der Jury ist in Form einer Beschlussvorlage für den Ausschuss für Umwelt und Energie mindestens 2 Monate vor der Sitzung vorzulegen. Auf Wunsch der Ausschussmitglieder ist ggfs. eine Ortsbesichtigung vorzusehen.

§ 8. Vergabe des Umweltpreises

Die Vergabe des Umweltpreises erfolgt durch den Ausschuss für Umwelt und Energie. Der Umweltpreis einschließlich des damit verbundenen Geldbetrags kann auf mehrere Teilnehmer aufgeteilt werden. Der Ausschuss ist an den Vorschlag der Jury nach § 7 nicht gebunden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9. Aushändigung des Umweltpreises

Die Aushändigung des Umweltpreises nimmt die/der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Energie sowie im Falle des § 5 eine/ein Vertreter/in des beauftragten Dritten vor. Der/die Preisträger/in erhält eine Urkunde.

§ 10. Inkrafttreten

Die Bestimmungen zur Verleihung des Umweltpreises treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Verleihung des Bürgerpreises für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 30.01.1998 sowie die Bestimmungen zur Verleihung für den Stadtpreis Dachgrün der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 29.06.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung Bestimmungen zur Verleihung des Umweltpreises der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 26.05.2010 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.05.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**Ausschreibung der Ergebnisorientierten Reinigung der Hauptfeuerwache
in Mülheim an der Ruhr incl. Gestellung von Hygienematerial**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt die Ergebnisorientierte Reinigung der Hauptfeuerwache in Mülheim an der Ruhr aus. Diese Leistung wird im Rahmen eines Offenen Verfahrens VOL/A 2. Abschnitt vergeben.

Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistung

Ergebnisorientierte Unterhaltsreinigung
der Hauptfeuerwache (Neubau)
incl. Gestellung von Hygienematerial
Duisburger Straße
45479 Mülheim an der Ruhr
ca. 11000 m²

Aufteilung in Lose möglich:

Nein

Leistungsbeginn und Leistungsende

15.09.2010 bis 14.09.2012

Die Ausschreibung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (TED-Datenbank) mit Datum vom 28.05.2010 unter dem Kennzeichen:

D-Mülheim an der Ruhr: Gebäudereinigung 2010/S 104-158339

veröffentlicht.

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus beim ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr; Frau Sarah Schluppkothén; 5. Etage, Zimmer 05.20; Hans-Böckler-Platz 5; 45468 Mülheim an der Ruhr; Tel. 0208-455-2373; E-Mail: Sarah.Schluppkothén@stadt-mh.de abholen oder anfordern.

Die Unterlagen können ab sofort bis spätestens

02.07.2010 bis 15:00 Uhr

angefordert werden.

Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Angebotsfrist läuft am

19.07.2010, 15:00 Uhr ab.

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag bis zum

09.08.2010 zu erteilen.

An dieser Stelle werden alle teilnehmenden Firmen vorab darüber informiert, dass die elektronische Bearbeitung von eingehenden Bewerbungen einschließlich Verschlüsselung nach den Vorgaben gemäß § 16 Nr. 6 VOL/A 2006 aus technischen Gründen zur Zeit noch nicht möglich ist. Teilnahmeanträge können deshalb zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich nur in Papierform entgegengenommen und bearbeitet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.05.2010

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A 1,

B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und , soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 und beiliegender Karte aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf der Strecke des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den

Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung einzutragen. Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 4.1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen vom 17.11.2006 wird hiermit widerrufen.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erheben. Sie können die Klage schriftlich einreichen oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10. Hinweis

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Fachbereich (siehe im Bescheid genannter Ansprechpartner) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die ein-
zuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht auf keinen Fall verlängert!

Mülheim an der Ruhr, den 31. Mai 2010

In Vertretung
gez. Dr. Steinfort
Stadtdirektor

beglaubigt:

(Roedel)

Hinweise:

Sollten gefährliche Güter nach § 35 Abs. 3 GGVSEB auf Straßen im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr befördert werden, die nicht im Rahmen dieser Allgemeinverfügung befördert werden dürfen, kann nach Antragstellung durch den Beförderer gem. § 35 GGVSEB eine befristete gebührenpflichtige Einzelfahrtbestimmung vom

Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr

Heinrich -Melzer- Straße 1

45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 0208 / 455 3253

Fax: 0208 / 455 3290

erteilt werden.

Diese Allgemeinverfügung kann beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr gegen eine Verwaltungsgebühr bezogen werden.

Bezugsquelle

Die komplette Gefahrgutkarten – CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/ Straßeninformationssysteme (FCVS) Deutz- Kalker- Straße 18-26, 50676 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

Anlage 1

Straßen des Positivnetzes der Stadt Mülheim an der Ruhr

1. Akazienallee
2. Aktienstraße
3. Alsenstraße
4. Am Förderturm
5. Am Nordhafen
6. Am Schloß Broich (zwischen Bergstraße und Duisburger Straße)
7. An der Seilfahrt
8. Bergstraße
9. Bruchstraße (zwischen Mellinghofer Straße und Einmündung Klopstockstraße)
10. Clevesche Straße
11. Dessauer Straße (zwischen Schenkendorfstraße und Frohnhauser Weg)
12. Dickswall
13. Duisburger Straße
14. Düsseldorfer Straße
15. Elbe Straße
16. Emmericher Straße
17. Eppinghofer Straße (zwischen Aktienstraße und Bruchstraße)
18. Essener Straße

19. Flockenweg
20. Friedhofstraße (zwischen Saarner Straße und Duisburger Straße)
21. Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Moritzstraße und Konrad-Adenauer-Brücke)
22. Friesenstraße (von Steinkampstraße – Moritzstraße)
23. Fritz-Thyssen-Straße (zwischen Mellinghofer Straße und Schützen Straße)
24. Frohnhauser Weg
25. Gracht (zwischen Essener Straße und Honigsberger Straße)
26. Großenbaumer Straße (zwischen Saarner Straße und Uhlenhorstweg)
27. HansasträÙe
28. Hardenbergstraße
29. Heerstraße (zwischen Flockenweg und Duisburger Straße)
30. HeidestraÙe
31. Heifeskamp
32. Heinrich-Lemberg-StraÙe
33. Hingbergstraße (zwischen Heinrich-Lemberg-StraÙe und Einmündung FichtestraÙe)
34. Honigsberger Straße
35. Humboldtring
36. Kaiserstraße
37. Kassenberg
38. Kölner Straße
39. Konrad-Adenauer-Brücke
40. Kruppstraße
41. Langekampstraße
42. Lilienthalstraße
43. Lippestraße
44. Mainstraße
45. Mannesmannallee
46. Mellinghofer Straße (zwischen Aktien Straße und Stadtgrenze Oberhausen)
47. Mendener Brücke
48. Mendener Straße (zwischen Mendener Brücke und Stadtgrenze Essen)
49. Moritzstraße
50. Moselstr.
51. Mühlenstraße (zwischen Nordstraße und Springweg)
52. Neckarstraße
53. Nordstraße
54. Obere Saarlandstraße
55. Oberhausener Straße
56. Pilgerstraße
57. PrinzeÙ-Luise-StraÙe
58. Raffelbergbrücke
59. Rheinstraße
60. Rosenkamp (zwischen Alsenstraße und Kaiser-Wilhelm-StraÙe)
61. Ruhrorter Straße
62. Ruhrufer
63. Rumbachbrücke
64. Saarner Straße (zwischen Duisburger Straße und PrinzeÙ-Luise-StraÙe)
65. Sandstraße (zwischen Wiesenstraße und Aktien Straße)
66. Schultenhofstraße (zwischen Mellinghofer Straße und Heifeskamp)
67. Schützenstraße (zwischen Fritz-Thyssen-StraÙe und Werkstor Mannesmann)
68. Seilerstraße
69. Steinkampstraße
70. StraÙburger Allee
71. Timmerhellstraße
72. Tourainer Ring
73. Uhlenhorstweg
74. Velauer Straße
75. Weseler Straße
76. Wiesenstraße
77. Zechenbahn
78. Zeppelinstraße
79. Zinkhüttenstraße

Öffentliche Ausschreibung der

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH
Duisburger Straße 78
45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

Erweiterung/Umbau Backbone-Netz-LWL in Mülheim an der Ruhr **Haltestelle Rathausmarkt – Haltestelle Sandstraße**

Angebotskosten: 15,- Euro

Submissionstermin: 01.07.2010, 14.00 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451-1722, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, **ab 15.06.2010** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH, den 8. Juni 2010

(Klaus Peter Wandelenus)

Veröffentlichung Ratsbeschluss zur Änderung der Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim an der Ruhr, Tarife A – C vom 27. Mai 2010

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschließt, die Tarife für die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen rückwirkend zum 1.1.2010 mit einer Preisgleitklausel (Indizierung) zu versehen.

Die zukünftige Anpassung der Hafentarife erfolgt per Stichtag 31.12. eines jeden Jahres immer dann, wenn die Änderung des Preisindex um 2,5 % oder größer zu verzeichnen ist. Basisjahr hierfür ist der heutige Warenkorb, mithin das Jahr 2005 = 100 %.

Die auf Grundlage dieses Beschlusses indizierten Tarife vom 1.1.2001 werden nachrichtlich der Veröffentlichung beigelegt.

Eine analoge Indizierung des Hafentarifs C (Zugangsmöglichkeiten und –bedingungen für die Eisenbahninfrastruktur) findet zum gegebenen Zeitpunkt statt, Stand 1.1.2008.

Die zum Stichtag 1.1. eines jeden Jahres gültigen Tarife A – C sind unter www.btmh.de abrufbar.

A) Hafentarif gültig ab Januar 2010

1. Geltungsbereich

1.1

Im Bereich des Rhein–Ruhr-Hafens Mülheim - km 8.175. bis 9.6 der Ruhr - werden Verkehrsabgaben (Hafengeld, Ufergeld) und Eichgebühren nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1.

Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.

2.2.

Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren zugrunde zu legen. Ergibt die von öffentlichen Eichaufnehmern vorgenommene Eichaufnahme ein von den Gewichtsangaben der Fracht- oder Ladepapiere abweichendes Gewicht, ist dieses zugrunde zu legen.

2.3.

Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.

2.4.

Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat usw.) werden voll berechnet.

2.5.

Die Abgabenbeträge werden jeweils auf volle 0,05 € auf- oder abgerundet.

3. Hafengeld

Hafengeld wird erhoben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthaltes im Hafengebiet:

3.1.

für Fahrzeuge die ohne zu laden oder zu löschen in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen

0,05 €/t Tragfähigkeit;

oder die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- oder Löschfristen folgende Tage

0,04 €/t Tragfähigkeit;

3.2.

für Fähren, Bagger, Flöße und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen

0, 06 €/m²;

3.3.

Für Sportfahrzeuge wird Hafengeld nach besonderer Vereinbarung gem. Ziff. 6 erhoben.

4. Ufergeld

Ufergeld wird erhoben für:

4.1.

Güter, die über das Ufer ein- und ausgeladen werden;

4.2.

Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeladen werden in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben;

4.3.

bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf Deutschen Binnenwasserstraßen vom 01. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – Vk . Bl. 1959 S. 95) in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird;

4.4.

für jede Tonne umgeschlagenen Gutes wird erhoben:

für Güter der Güterklasse 1/11	0,76 €
für Güter der Güterklasse 11 I/IV	0,54 €
für Güter der Güterklasse- V	0,37 €
für Güter der Güterklasse VI	0,54 €

4.5.

Ausnahmesätze

für Getreide (Nr. 0110 bis 0190)	0,35 €
für Schrott (Nr. 451, 462 bis 466)	0,28 €

5. Eichgebühren

Eichgebühren werden erhoben:

5.1.

	für die Aufnahme einer Volleiche;	49,00 €
5.2.	für die Aufnahme einer Zwischeneiche;	27,24 €
5.3.	für die Fertigung von Zweitschriften zu Nr. 1 und 2	5,60 €

Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit wird ein Zuschlag zu den Sätzen gem. Nr. 5.1. bis 5.3. berechnet, und zwar:

bis 22 Uhr von 50 %
nach 22 Uhr von 100%

6. Liegegeld für Sportfahrzeuge

Für den Aufenthalt von Sportfahrzeugen im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim ist eine schriftliche Liegegenehmigung erforderlich. Nach Maßgabe diese Genehmigung wird Liegegeld erhoben und zwar wird für jeden angefangenen Monat Liegegeld berechnet:

6.1.	für Fahrzeuge bis 10 m Länge	54,40 €
6.2.	für Fahrzeuge bis 15 m Länge	78,90 €
6.3.	für Fahrzeuge über 15 m Länge	95,20 €

7. Ufergebühr

Werden die unter 6. - 6.3. genannten Fahrzeuge über das Ufer des Rhein-Ruhr-Hafens an Land genommen oder zu Wasser gelassen, ist jeweils eine Ufergebühr in Höhe von

20,40 € zu entrichten.

8. Nutzungsentgelt

8.1.	Für die Benutzung der Hafeneigenen Freiladestellen zum Güterumschlag wird zusätzlich zum Ufergeld ein Nutzungsentgelt in Höhe von
------	---

0,13 € je t Umschlaggut erhoben.

8.2.

Der Einsatz von Mobilkränen im Uferbereich ist genehmigungspflichtig. Für die Benutzung hafeneigener Grundstücksflächen durch Mobilkrane wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe von

0,74 € je t Umschlaggut, mindestens jedoch 33,85 € pro Tag erhoben.

9. Befreiungen

Befreit vom Hafengeld sind

9.1.

Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.

9.2.

Wasserfahrzeuge, solange sie den Hafen - nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können.

B) Hafenbahntarif gültig ab Januar 2010

1. Geltungsbereich

Im Bereich der Hafenbahn des Rhein- Ruhr Hafens Mülheim an der Ruhr werden Verkehrsabgaben (Hafenbahnfrachten und Nebengebühren) nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1.

Für die Beförderung von Gütern in Wagenladungen durch die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr im Wechselverkehr zwischen Hafenbahnhof und den Ladestellen oder zwischen zwei Ladestellen im Hafengebiet ist Hafenfracht zu zahlen.

2.2.

Güter, die im Rhein- Ruhr Hafen Mülheim aus Schiffen gelöscht wurden oder zur Verladung in Schiffe bestimmt sind und in den Frachtbriefen ausdrücklich als "Wasserumschlaggut" bezeichnet wurden, werden nach Tarifpositionen 3.1 berechnet; alle sonstigen Güter nach Tarifposition 3.2.

2.3.

Für sonstige Leistungen werden Nebengebühren erhoben.

- 2.4. Bei der Berechnung der Hafengebühren ist das Gewicht der Güter nach den Angaben der Frachtpapiere maßgebend. Ergibt die mit bahnamtlicher Gültigkeit vorgenommene Verwiegung ein von den Frachtpapieren abweichendes Gewicht, ist das ermittelte Gewicht zugrunde zu legen.
- 2.5. Angefangene Erhebungseinheiten (100kg, Kalendertage usw.) werden voll berechnet.
- 2.6. Die Abgabebeträge werden jeweils auf volle 0,05 € auf- oder abgerundet.
- 2.7. Die Leistungen der Hafengebühren werden nur innerhalb der festgesetzten Dienstzeiten erbracht.
- 2.8. Hafengebührenschiesser und –mitbenutzer haben sich dem Frachtaufschubverfahren der Deutschen Verkehrs- und Kreditbank (DVKB) bei der Güterabfertigung des Anschlußbahnhofes Mülheim (Ruhr) Speldorf anzuschließen.

3. Hafengebühren

	<u>Fracht je t</u>	<u>für den Wagen mindestens</u>
3.1. Für Wasserumschlagsgut		
a) Alle Wasserumschlagsgüter, ausgenommen die unter b) genannten	0,90 €	17,98 €
b) Güter der Klasse B, C und II bis V des Gütertarifs der Bahn AG	0,84 €	16,90 €
3.2. Für sonstiges Umschlagsgut		
alle sonstigen Umschlagsgüter ausgenommen die unter b) genannten	0,95 €	19,08 €
c) Güter der Klasse B, C und II bis V des Gütertarifs der Bahn AG	0,87 €	17,44 €

4. Nebengebühren

Neben der Hafengebühren sind zu zahlen je Wagen

- 4.1. Sonderfahrten der Lokomotive werden auf Anforderung - soweit dies ohne Störung anderer Anlieger und Hafengebührenschiessbetrieblich möglich ist – durchgeführt. Die Berechnung erfolgt nach Tarifposition 4.14.;
- 4.2.

	für einen Wagen der wegen mangelhafter Beladung, Überladung oder aus anderen Gründen mit der nächsten Planmäßigen Zustellung wieder zugestellt werden muss	17,77 €
4.3.	für die Aufstellung von Wagen auf Hafeneigenem Gleis für jeden angefangenen Tag der Aufstellung	5,39 €
4.4.	für einen Wagen, der unter Deckadresse von der Bahn AG eingeht und dessen Empfänger ermittelt werden muss	3,76 €
4.5.	für die Anstellung von Wagen zur Ent- oder Beladung in der vom Verloader gewünschten Reihenfolge	6,81 €
4.6.	für Wagen, deren Absender oder Empfänger nicht Hafenanlieger oder Untermieter von Hafenanliegern sind (die Angaben im Frachtbrief sind maßgebend)	3,49 €
4.7.	für die Benutzung von Hafeneigenem Gleis zur Be- oder Entladung von Wagen (für am Hafen ansässige Firmen ist die Benutzung der Kaianlage zur Be- und Entladung von Wagen unentgeltlich)	8,12 €
4.8.	für einen Wagen, der im Hafenbahnhof zur Abholung durch die Bahn AG oder zur Zustellung an einen Empfänger bereitsteht, wegen fehlender Begleitpapiere, auf Wunsch des Versenders b.z.w. Empfängers oder aus sonstigen Gründen wieder ausrangiert werden muss	11,56 €
4.9.	für einen Leerwagen oder Schutzwagen der nach der Zustellung leer zurückgeholt wird (das gilt auch für Mietwagen, die nach der Mietzeit leer zurückgeholt werden)	13,24 €
4.10.	für einen von der Bahn AG ein- oder zur Bahn AG ausgehender Leerwagen, zu dessen Beförderung Begleitpapiere erforderlich sind	2,61 €
4.11.	für die auf Antrag eines Empfängers oder Versenders erfolgte Umstellung eines ladegerecht gestellten Wagens, sofern dieses während der üblichen Bedienungszeit hafeneigenbetrieblich möglich ist (außerhalb der üblichen Bedienungszeit Entgelt nach Tarifsätzen zu 4.1. bzw. 4.14.)	9,54 €

4.12.	für einen von der Bahn AG eingehenden beladenen oder leeren Wagen, der, ohne einer Ladestelle zugeführt zu werden, an die Bahn AG zurückgeführt, unbeschadet einer Fähigkeit von Entgelten nach den Tarifsätzen zu 4.3., 4.4. , und 4.8.	11,56 €
4.13.	für die Gestellung eines Hafeneisenbahnwagens je angef. 24 Std.	29,43 €
4.14.	für die Gestellung einer Hafeneisenbahnlokomotive einschl. Bedienungspersonals der Lokomotive je Std.	165,46 €
4.15.	für die Zustimmung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr erfolgte Benutzung hafeneisenbahneigener Gleisanlagen durch Krane oder Lokomotiven ein Gleisbenutzungsentgelt je Monat:	
	für 2-achsige Krane oder Lokomotiven	149,51 €
	für 3-achsige Krane oder Lokomotiven	162,48 €
	für 4-achsige Krane oder Lokomotiven	174,85 €
	für 6-achsige Krane oder Lokomotiven	190,71 €
4.16.	für die Blockierung eines Hafeneisenbahnbetriebsgleises, wenn dadurch die Hafeneisenbahn länger als 10 Minuten an der Durchfahrt gehindert wird, eine Entschädigung für die Wartezeit je angefangener Viertelstunde zuzüglich aller sonstigen Kosten, die durch die Behinderung des Verkehrs entstehen	17,98 €
4.17.	für die Benutzung hafeneisenbahneigener Gleise zum Überführen einer Lokomotive, eines Schienenkrans mit eigener Antriebskraft und Verschiebelokomotiven der Bahn AG:	
	je Lokachse	26,49 €
	je Kranachse	26,49 €
	je Wagen	11,56 €

5. Sonstige Entgelte

Soweit ein Entgelt unter 4.1. – 4.17. nicht festgesetzt ist, werden Nebengebühren (z.B. Wiegegelder) nach den tarifmäßigen Bestimmungen der Bahn AG, herausgegeben im Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. B, mit Erläuterungen und Entscheidungen (Allgemeine Bestimmungen) erhoben.

Verwiegung von weniger als 3 Wagen	je Wagen	34,33€
Verwiegung von mehr als 3 Wagen	je Wagen	26,65€

6. Sondertarif

Ganzzüge, die aus mind. 20 Wagen oder mind. 900 Tonnen bestehen und lt. Frachtpapiere der Hafenbahn zugestellt bzw. abgezogen werden, gelten als geschlossene Einheit. In diesem Fall wird auf die umgeschlagenen Güter ein Rabatt von 15% gewährt.

(Joachim Exner)

Mülheim an der Ruhr, den 8. Juni 2010

Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bibiana Mazoni-Frasconi, Oberhausen)	196
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Doriba GmbH, Dortmund)	196
Öffentliche Zustellung der Gewerbesteuer- und Gewerbesteuerzinsbescheide für 2007 (Delta Lebensmittelvertriebs- und -verarbeitungs GmbH i.L.)	197
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Kirmesveranstaltungen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.05.2010	197
Bekanntmachung; Ergänzung einer amtlichen Lagebezeichnung; hier: Firmengelände Siemens Technopark Mülheim GmbH & Co. KG, Gemarkung: Mülheim, Flur: 7, Flurstücke: 352 (Kranbahnallee)	197
Bestimmungen zur Verleihung des Umweltpreises der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 26.05.2010	198
Ausschreibung der Ergebnisorientierten Reinigung der Hauptfeuerwache in Mülheim an der Ruhr incl. Gestellung von Hygienematerial	201
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern	202
Öffentliche Ausschreibung der MVG	207
Änderung der Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen	207